VAKUISOTHERM©
THE SUPERINSULATION COMPANY

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: November 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Vaku-Isotherm GmbH (nachfolgend „Vaku-Isotherm“ oder „wir“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“).

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Bestellungen, Lieferung, Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen stellt keine Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen dar.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für künftige gleichartige Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen, sofern sie wirksam in die Geschäftsbeziehung einbezogen wurden.

1.4 Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden auf Grundlage dieser Bedingungen nicht geschlossen. Der Besteller hat uns vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn er entgegen seiner Darstellung nicht in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Unterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform, durch Ausführung der Bestellung oder durch Bereitstellung der Ware zur Abholung zustande.

2.2 Für den Umfang der geschuldeten Lieferung oder Leistung ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen, technischen Unterlagen, Produktdarstellungen und sonstigen Dokumenten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt oder außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden.

2.4 Technisch bedingte, handelsübliche oder zumutbare Abweichungen von Abbildungen, Beschreibungen, Mustern und früheren Lieferungen bleiben vorbehalten, soweit sie die vereinbarte Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Preise, Steuern und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab Werk bzw. Lager, zuzüglich Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Zölle, sonstiger Nebenkosten und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Rechnungen sind zu dem in der Rechnung oder Auftragsbestätigung genannten Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist keine Zahlungsfrist angegeben, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Zugang der Rechnung fällig.

3.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung fälliger Forderungen zurückzuhalten und angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.4 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.5 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, dürfen wir noch ausstehende Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Kommt der Besteller einem berechtigten Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, können wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

4. Lieferbedingungen, Erfüllungsort und Gefahrübergang

4.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, unser Lieferwerk oder Lager in Frankenberg/Sa.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk oder Lager. Versandart, Versandweg und Frachtführer bestimmen wir nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und wenn wir weitere Leistungen, insbesondere Versand oder Montage, übernommen haben.

4.3 Verzögert sich Versand oder Übergabe auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstands, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Besteller über. Zusätzliche Lager-, Handhabungs- und Folgekosten trägt der Besteller.

4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Jede zulässige Teillieferung kann gesondert berechnet werden.

4.5 Eine Transportversicherung schließen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers ab.

5. Lieferzeiten und Lieferverzug

5.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind, der Besteller sämtliche erforderlichen Unterlagen, Freigaben und Beistellungen erbracht hat und vereinbarte Vorauszahlungen oder Sicherheiten eingegangen sind.

5.2 Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Gleiches gilt bei Verzögerungen, die aus fehlenden oder fehlerhaften Angaben, verspäteten Freigaben oder sonstigen Mitwirkungspflichtverletzungen des Bestellers entstehen.

5.3 Geraten wir in Lieferverzug, richten sich die Rechte des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften und den Haftungsbeschränkungen dieser Bedingungen. Ein Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung setzt grundsätzlich den erfolglosen Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist voraus, soweit eine Nachfrist gesetzlich nicht entbehrlich ist.

5.4 Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder weiterhin auf der Lieferung besteht.

6. Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

6.1 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns an der rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Leistung hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Dies gilt insbesondere bei Naturereignissen, Feuer, Pandemien oder Epidemien, Krieg, Terror, Embargos, Sanktionen, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriffen, Ausfällen von IT-, Kommunikations- oder Energieversorgung, erheblichen Transport- oder Betriebsstörungen sowie nicht von uns zu vertretenden Lieferausfällen oder Verzögerungen bei wesentlichen Vorlieferanten.

6.2 Vereinbarte Fristen verlängern sich in diesen Fällen angemessen. Wir werden den Besteller über Beginn und voraussichtliches Ende der Behinderung informieren, sobald dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

6.3 Dauert die Behinderung länger als drei Monate an oder ist absehbar, dass sie nicht innerhalb angemessener Zeit endet, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet; weitergehende Ansprüche bestehen insoweit nur nach Maßgabe von Ziffer 15.

7. Kundenspezifische Produkte, Freigaben und Änderungen

7.1 Werden Produkte nach Zeichnungen, Maßen, Spezifikationen, Mustern, Berechnungen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers gefertigt, ist der Besteller für deren Richtigkeit, Vollständigkeit, technische Eignung sowie die erforderlichen Freigaben verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Abmessungen, Toleranzen, Stücklisten, Einbausituationen und Schnittstellen zu anderen Bauteilen.

7.2 Der Besteller hat Auftragsunterlagen, Zeichnungen und Freigabedokumente unverzüglich zu prüfen. Mit seiner Freigabe bestätigt er deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Erkennbare Unstimmigkeiten oder fehlende Angaben sind uns vor Produktionsbeginn mitzuteilen.

7.3 Änderungen nach Freigabe oder Produktionsbeginn bedürfen unserer Zustimmung. Der Besteller trägt die hierdurch entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für bereits beschafftes Material, angearbeitete oder fertiggestellte Ware und erforderliche Umrüstungen. Vereinbarte Liefertermine verschieben sich angemessen.

7.4 Bei Stornierung eines Auftrags über kundenspezifische oder nicht anderweitig verwertbare Produkte hat der Besteller die bis zur Stornierung entstandenen Aufwendungen, die Kosten bereits eingegangener Verpflichtungen und den entgangenen Gewinn nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.5 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind produktions- und materialbedingte Maß-, Gewichts-, Farb-, Oberflächen- und Mengentoleranzen innerhalb der einschlägigen technischen Regeln oder der in unseren Produktunterlagen angegebenen Toleranzen zulässig.

8. Produktangaben und geschuldete Beschaffenheit

8.1 Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und den darin ausdrücklich einbezogenen technischen Unterlagen, Spezifikationen oder Produktdatenblättern. Öffentliche Aussagen, Werbung, Muster und sonstige Produktangaben begründen keine über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hinausgehende Verpflichtung, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.

8.2 Angaben zu Wärmeleitfähigkeit, Wärmedämmwirkung, Alterung, Lebensdauer, Belastbarkeit oder sonstigen technischen Eigenschaften gelten ausschließlich unter den jeweils angegebenen Prüf-, Mess-, Lagerungs-, Verarbeitungs- und Einsatzbedingungen. Werte aus Prüfungen oder Berechnungen sind nicht ohne Weiteres auf jede konkrete Konstruktion oder Anwendung übertragbar.

8.3 Eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, wird nur übernommen, wenn wir sie ausdrücklich in Textform als „Garantie“ bezeichnet haben.

8.4 Technische Weiterentwicklungen und Änderungen bleiben vorbehalten, sofern die vereinbarte Beschaffenheit und die für uns erkennbare vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

9. Besondere Bestimmungen für Vakuum-Isolations-Paneele

9.1 Vakuum-Isolations-Paneele sind aufgrund ihrer Funktionsweise mechanisch empfindliche Produkte. Die gasdichte Barrierehülle ist ein funktionswesentlicher Bestandteil des Paneels. Eine Beschädigung der Hülle kann zum Verlust des Vakuums und zu einer erheblichen Verschlechterung der Dämmeigenschaften führen.

9.2 Vakuum-Isolations-Paneele dürfen nur entsprechend den jeweils gültigen Produkt-, Lagerungs-, Transport- und Verarbeitungshinweisen verwendet werden. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, dürfen sie insbesondere nicht zugeschnitten, angebohrt, genagelt, geklammert oder auf andere Weise durchstoßen oder mechanisch bearbeitet werden.

9.3 Der Besteller hat durch geeignete Planung, Lagerung, Handhabung, Schutzmaßnahmen und Einbauverfahren sicherzustellen, dass die Paneele nicht beschädigt, überlastet oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt werden. Er hat diese Pflichten auch seinen Mitarbeitern, Abnehmern, Planern und Verarbeitern in geeigneter Weise zu vermitteln.

9.4 Vor Verarbeitung oder Einbau hat der Besteller die Paneele auf erkennbare Transport-, Verpackungs- oder Hüllschäden sowie auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen. Erkennbar beschädigte oder auffällige Paneele dürfen ohne unsere vorherige Abstimmung nicht eingebaut oder weiterverarbeitet werden.

9.5 Die Eignung der Produkte für die konkrete Konstruktion, bauphysikalische Situation, Belastung, Temperatur, Feuchte, Brandschutzanforderung und den vorgesehenen Verwendungszweck ist vom Besteller eigenverantwortlich zu prüfen, sofern wir nicht ausdrücklich eine anwendungsbezogene Planungs- oder Beratungsleistung übernommen haben.

9.6 Für Beeinträchtigungen, die auf unsachgemäße Lagerung, Transport, Handhabung, Bearbeitung, Montage, fehlenden Schutz, ungeeignete Anschlussdetails oder eine vom Besteller zu verantwortende Konstruktion zurückzuführen sind, bestehen keine Mängelansprüche, soweit wir die Ursache nicht zu vertreten haben.

10. Beratung und Anwendungstechnik

10.1 Anwendungstechnische Hinweise, Berechnungen, Empfehlungen und sonstige Beratungsleistungen erfolgen nach dem bei Leistungserbringung vorhandenen Kenntnisstand. Sie entbinden den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte und Vorschläge im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck, die konkrete Konstruktion und die geltenden gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen.

10.2 Soweit wir nicht ausdrücklich eine gesondert vergütete Planungs-, Prüf- oder Ingenieurleistung übernehmen, verbleiben Planung, Dimensionierung, bauphysikalischer Nachweis, Systemintegration, Ausschreibung und fachgerechter Einbau im Verantwortungsbereich des Bestellers beziehungsweise der von ihm beauftragten Fachplaner und Verarbeiter.

10.3 Schutzrechte Dritter sowie die rechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Anwendung hat der Besteller eigenverantwortlich zu prüfen, soweit wir nicht ausdrücklich eine entsprechende Prüfung übernommen haben.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

11.1 Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

11.2 Mängelanzeigen sollen in Textform erfolgen und Art sowie Umfang des Mangels so konkret wie möglich beschreiben. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise, insbesondere Fotos, Chargen-, Liefer- oder Etikettenangaben, bereitzustellen. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

11.3 Unterlässt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung oder rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware im gesetzlich vorgesehenen Umfang als genehmigt. Dies gilt nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

11.4 Mit dem Einbau oder der Verarbeitung erkennbar mangelhafter oder nicht vertragsgemäßer Ware darf erst nach Abstimmung mit uns begonnen werden. Unterbleibt diese Abstimmung, trägt der Besteller vermeidbare Mehrkosten, soweit er deren Entstehung zu vertreten hat.

12. Mängelrechte und Nacherfüllung

12.1 Bei einem bei Gefahrübergang vorhandenen Sach- oder Rechtsmangel sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Besteller hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware auf Verlangen zur Prüfung zugänglich zu machen oder zurückzusenden.

12.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie von uns endgültig verweigert, kann der Besteller nach den gesetzlichen Voraussetzungen den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

12.3 Ansprüche auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen dadurch erhöht werden, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder bestimmungsgemäßen Einsatzort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

12.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlichem Verschleiß. Ziffer 9.6 bleibt unberührt.

12.5 Gesetzliche Rückgriffsansprüche innerhalb der Lieferkette bleiben unberührt.

13. Verjährung von Mängelansprüchen

13.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

13.2 Gesetzlich zwingende längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.

13.3 Für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen, soweit eine Verkürzung im Einzelfall rechtlich nicht zulässig ist.

13.4 Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit diese Ansprüche nach Ziffer 15 nicht ausgeschlossen oder beschränkt sind.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

14.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und weiterveräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen.

14.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns. Wird sie mit nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

14.4 Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

14.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen gilt nur dann als Rücktritt, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

14.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

15. Haftung

15.1 Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

15.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

15.4 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16. Schutzrechte bei Kundenvorgaben

16.1 Bei Fertigung nach Vorgaben des Bestellers haftet dieser dafür, dass durch die Verwendung seiner Zeichnungen, Spezifikationen, Marken, Designs, Daten oder sonstigen Unterlagen keine Rechte Dritter verletzt werden.

16.2 Wegen einer behaupteten Rechtsverletzung dürfen wir die Leistung aussetzen, wenn begründete Zweifel an der Berechtigung zur Verwendung der Kundenvorgaben bestehen. Der Besteller stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter sowie den erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

17. Exportkontrolle und internationale Lieferungen

17.1 Der Besteller hat die jeweils anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Sanktions- und Zollrechts einzuhalten. Soweit eine Lieferung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften unzulässig ist, sind wir insoweit von der Leistungspflicht befreit.

18. Incoterms, anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Soweit im Einzelvertrag eine Lieferklausel nach den International Commercial Terms vereinbart wird, gilt die ausdrücklich bezeichnete Klausel der Incoterms® 2020 der International Chamber of Commerce (ICC) unter Angabe des benannten Orts.

18.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der kollisionsrechtlichen Vorschriften, soweit deren Ausschluss zulässig ist.

18.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Chemnitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Wir sind daneben berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen nach Vertragsschluss, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen, bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

19.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

19.3 Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser Bedingungen.

Unternehmensangaben

Unternehmen	Vaku-Isotherm GmbH
Sitz	Frankenberg/Sa.
Geschäftsführer	Rainer Baars, Sebastian Baars
Handelsregister	Amtsgericht Chemnitz, HRB 21902
USt-IdNr.	DE 814256871
Internet	www.vaku-isotherm.de
E-Mail	zentrale@vaku-isotherm.de
Commerzbank Freiberg	IBAN DE64 8704 0000 0301 6474 00 | BIC COBADEFF870
Sparkasse Mittelsachsen	IBAN DE80 8705 2000 3310 0148 26 | BIC WELADED1FGX